

Ass. iur. David Jungbluth, Tübingen*

„Krumme Geschäfte im Gerichtssaal“

THEMATIK	Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht mit Bezügen zum Strafprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

In der Praxis des deutschen Strafprozesses hat sich seit den 1970er Jahren eine Entwicklung vollzogen, die eine urteilsbezogene Verständigung als Instrument zur Bewältigung von Strafverfahren vorsieht. Es handelt sich hierbei um Absprachen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft sowie Verteidigung und Angeklagtem, nach denen das Gericht dem Angeklagten im Fall eines Geständnisses eine bestimmte Strafe bzw. eine Strafobergrenze zusagt. Da die sog. Verständigung bislang ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage in der Praxis vollzogen wurde und somit nicht unerheblichen Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Zulässigkeit sowie Voraussetzungen unterlag, erlässt der Bundestag in einem formell ordnungsgemäßen Verfahren das sog. VerständigungsG, welches kurz danach in Kraft tritt. Kern dieser neuen Regelung ist § 257 c StPO, welcher nunmehr die rechtliche Grundlage für die Verständigung bildet.

B ist Polizeibeamter und wird drei Jahre nach Inkrafttreten des VerständigungsG durch das Landgericht (LG) in erster Instanz wegen zweier Fälle des schweren Raubes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Verurteilung geht eine Verständigung voraus, in deren Rahmen der Vorsitzende des LG B darauf hinweist, dass neben einem Freispruch eine Verurteilung wegen schweren Raubes mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren nach umfassender Beweisaufnahme in Betracht komme, wobei hier die Kammer „wenig Neigung“ zur Annahme von minder schweren Fällen „verspüre“. Jedoch sei auch ein Geständnis des B, das eine Beweisaufnahme überflüssig mache, denkbar, wobei dieser Umstand bei der Abwägung, ob minder schwere Fälle vorliegen, eine entscheidende Rolle spielen könne. Es sei dann eine Gesamtfreiheitsstrafe zu erwarten, deren Vollstreckung die Kammer zur Bewährung aussetze, mithin nicht über zwei Jahren liegen werde.

B und die Staatsanwaltschaft erklären ihre Zustimmung zu letztgenanntem Vorschlag, was zu Protokoll genommen wird. Eine Belehrung nach § 257 c V StPO erfolgt nicht. B legt ein Geständnis in Form einer schlichten Bestätigung des Anklagesatzes ab, Fragen zur Sache werden von ihm nicht beantwortet. Auf die Vernehmung von Zeugen wird allseits verzichtet. Die Feststellungen im Urteil beruhen ausschließlich auf der Erklärung des B und entsprechen weitgehend dem Anklagesatz.

Nachdem B verurteilt wurde, erfährt er, dass nach dem Beamtenrecht im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr ein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis „erfolgen soll“. B möchte daher gegen das Urteil des LG vorgehen, da er sich durch dieses in seinen durch die Verfassung garantierten Rechten verletzt fühlt. Es könne doch nicht zulässig sein, dass er zu einer Selbstbelastung quasi gedrängt wurde. Auch habe das LG seine Aufklärungspflicht verletzt. Zudem müsse es eine

* Der *Autor* war zum Zeitpunkt der Erstellung des Beitrags wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht (Prof. Dr. *Michael Droege*) an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Der Sachverhalt wurde in ähnlicher Form im Wintersemester 2012/2013 im Examensklausurenkurs der Universität des Saarlandes ausgegeben.

Möglichkeit geben, gegen die seiner Ansicht nach verfassungswidrige Vorschrift des § 257 c StPO vorzugehen, da diese einer Ermittlung des wahren Sachverhalts entgegenstehe.

B verweist zudem auf eine repräsentative empirische Untersuchung zur Handhabung des VerständigungsG in der Praxis, die kurz nach seiner Verurteilung veröffentlicht wurde:

Danach wurden im dritten Geltungsjahr des VerständigungsG ca. 20 % aller Strafverfahren durch Absprachen erledigt. 58,9 % der befragten Richter erklärten, mehr als die Hälfte ihrer Absprachen „informell“, also ohne Anwendung des § 257 c StPO durchgeführt zu haben, 26,7 %, immer in dieser Weise vorgegangen zu sein. 33 % der befragten Richter, 41,8 % der Staatsanwälte und 74,7 % der Verteidiger gaben an, außerhalb der Hauptverhandlung Absprachen geführt zu haben, ohne dass dies in der Hauptverhandlung offengelegt wurde. Die Offenlegungspflicht wird von einem nicht unbeachtlichen Teil der Richter als überflüssiger Formalismus empfunden.

Die sich zu der Untersuchung äußernde Bundesregierung vertritt die Auffassung, die durch das VerständigungsG eingeführten Vorschriften seien dennoch mit dem GG vereinbar. Der Angeklagte könne schließlich unabhängig vom Vorliegen einer Verständigung entscheiden, ob er sich geständig einlassen wolle oder nicht. Insofern stoße auch die Verurteilung des B auf keine Bedenken. Hinsichtlich eines etwaigen Verstoßes gegen die Belehrungspflicht sei zudem zu berücksichtigen, dass das angegriffene Urteil nicht auf diesem Fehler beruhe, weil das LG die im Rahmen der Verständigung angekündigte Strafobergrenze eingehalten habe.

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH in ähnlichen entschiedenen Fällen.

B bittet Sie wenige Tage nach der Verurteilung, ein Gutachten zur Frage der Erfolgsaussichten einer Anrufung des BVerfG zu erstellen. Auf etwaige Verletzungen von Art. 2 II 2 iVm Art. 104 I GG sowie Art. 101 I 2 GG ist nicht einzugehen.